

Bundesgesetz über die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 2011¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998²

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

¹ Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Unterlagen:

- d. des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundespatentgerichts und der eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen;

Art. 4 Abs. 4

⁴ Das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und die eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen bieten ihre Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an, sofern sie nicht selbständig nach den Grundsätzen dieses Gesetzes für die Archivierung sorgen können.

2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³ über das Verwaltungsverfahren

Art. 13 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich nicht auf die Herausgabe von Gegenständen und Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei mit ihrem Anwalt, wenn dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist.

¹ BBl 2011 8181

² SR 152.1

³ SR 172.021

⁴ SR 935.61

Art. 17 zweiter Satz (neu)

... Vorbehalten bleibt Artikel 51a BZP.

3. Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009⁵

Art. 29 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} In Verfahren nach Absatz 1 gilt die Ausnahme von der Mitwirkungspflicht nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung⁶ auch in Bezug auf Unterlagen aus dem Verkehr mit vertretungsberechtigten Patentanwältinnen oder Patentanwälten.

4. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁷

Art. 40 zweiter Satz

... Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸ über das Verwaltungsverfahren.

5. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁹

Art. 160 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie:

- b. Urkunden herauszugeben; ausgenommen sind Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei oder einer Drittperson mit einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der zur berufsmässigen Vertretung berechtigt ist;

⁵ SR 173.41

⁶ SR 272

⁷ SR 251

⁸ SR 172.021

⁹ SR 272

6. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947¹⁰ über den Bundeszivilprozess

Art. 51a (neu)

Anwaltliche
Korrespondenz

Die Editionsspflicht erstreckt sich nicht auf die Herausgabe von Unterlagen aus dem Verkehr der Partei oder einer Drittperson mit ihrem Anwalt, wenn dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹¹ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist.

7. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹²

Art. 264 Abs. 1 Bst. a, c und d (neu)

¹ Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunkts, in welchem sie geschaffen worden sind:

- a. *Betrifft nur den französischen Text;*
- c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170–173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind;
- d. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹³ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

8. Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁴ über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 46 Abs. 3 (neu)

³ Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt dürfen nicht beschlagnahmt werden, sofern dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹⁵ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

¹⁰ SR 273
¹¹ SR 935.61
¹² SR 312.0
¹³ SR 935.61
¹⁴ SR 313.0
¹⁵ SR 935.61

9. Militärstraßprozess vom 23. März 1979¹⁶

Art. 63 Beschlagnahme

¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen, sind zu beschlagnehmen und zu verwahren oder in anderer Weise sicherzustellen.

² Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt dürfen nicht beschlaggenommen werden, sofern dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹⁷ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁶ SR 322.1

¹⁷ SR 935.61